

Rechtsanwaltskammer

Fachanwaltsausschuss für Migrationsrecht

Rechtsanwaltskammer Berlin - Littenstrafie 9 - 10179 Berlin

Berlin, den 19.03.2019

Betr.: Entwurf eines 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zu dem am 11.03.2019 dem Fachanwaltsausschuss für Migrationsrecht übermittelten Entwurf eines zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) in der Fassung vom 13.02.2019 nimmt der Ausschuss in der Kürze der Zeit wie folgt Stellung:

gemäß Nr. 34 des Entwurfs soll §95 Absatz 2 des AufenthG um eine Nummer 3 a) und b) erweitert werden.

Entsprechend Ziffer a) kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer über geplante Maßnahmen zur Feststellung der Identität ausreisepflichtiger Ausländer mit dem Ziel einer Behinderung derselben informiert oder

Entsprechend Ziffer b) ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde geplante Zeitpunkte oder Zeiträume einer bevorstehenden Abschiebung veröffentlicht, an einen unbestimmten Personenkreis gelangen läßt oder einem ausreisepflichtigen Ausländer mitteilt.

Anwälte, denen etwa aufgrund von Akteneinsichten oder Gesprächen mit der Ausländerbehörde der Zeitpunkt oder Zeitraum einer geplanten Abschiebung bekannt ist, dürfen diesen dem Mandanten nicht mitteilen. Tun Anwälte es dennoch, sollen sie sich zukünftig strafbar machen. Die Regelung stellt somit einen unzulässigen Eingriff in das Mandatsverhältnis dar. Anwälte werden zu Komplizen der die Abschiebung durchführende Behörde gemacht.



Rechtsanwaltskammer

Berlin

2

In der Begründung zur Gesetzesänderung heißt es weiter: strafbar ist die Beeinträchtigung der Vollziehung einer bestehenden Ausreispflicht, was jede Behinderung der Vollziehung mit erfasst.

Bei einer derartigen Auslegung und Anwendung der Vorschrift ließe sich auch die Stellung eines Eilantrages beim Verwaltungsgericht als strafbare Beeinträchtigung der Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht qualifizieren. Eine effektive Vertretung ausländischer Mandanten, die ausreisepflichtig sind, wäre dann straffrei nicht mehr möglich. Die Ziffer b) im Entwurf zu §§ 95 Absatz 2, Nummer 3) ist daher in dieser Form aus anwaltlicher Sicht nicht akzeptabel.

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht diese Regelung in ihrer Stellungnahme vom 06.0ß3.2019, unter Hinweis auf die mögliche Strafbarkeit anwaltlichen Handelns, ebenfalls sehr kritisch.

Die Regelung ist unseres Erachtens auch als ein rechtswidriger Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Berufsfreiheit der Anwaltschaft anzusehen.

Während bislang eine Duldung gem. § 60a AufenthG zu erteilen war, wenn die Abschiebung vorübergehend aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden konnte, wird künftig in § 60b AufenthG auch danach unterschieden, ob die Gründe für das Abschiebehindernis dem Ausländer zuzurechnen sind. Bei mangelnder Kooperation bei der Passbeschaffung oder Identitätsfälschung soll keine Duldung mehr erteilt werden, sondern eine "Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht" ausgestellt werden. Eine Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an Integrationsmaßnahmen ist damit ausgeschlossen.

Eine solche Duldung 2. Klasse ist abzulehnen, weil sich Ausländer mit einer Duldung nach § 60a AufenthG oft über längere Zeit in Deutschland aufhalten und sich die Gründe dafür auch während des geduldeten Zeitraums ändern könnten.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebehaft in Form von Vorbereitungsund Sicherungshaft sollen insgesamt mit Blick auf eine Terroristische oder andere besondere Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der BRD erweitert werden. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf die Einführung einer erweiterten Vorbereitungshaft in § 62 Absatz 2a vor, die der Durchsetzung der Ausreisepflicht dienen soll. Die Haft soll dazu dienen, die Rückkehr vorzubereiten oder die Abschiebung durchzuführen.

In der Begründung dazu heißt es, die erweiterte Vorbereitungshaft soll Druck auf den ausreisepflichtigen Ausländer ausüben und die Kooperationsbereitschaft bei der Passbeschaffung oder Identitätsfeststellung erhöhen.

RAK

Rechtsanwaltskammer

Berlin

3

Eine höchst fragwürdige Maßnahme angesichts der Tatsache, dass bundesweit derzeit lediglich 420 Abschiebehaftplätze zur Verfügung stehen.

Dem Mangel an Haftplätzen soll dadurch begegnet werden, dass eine Unterbringung von Abschiebehäftlingen in *sämtlichen* Hafteinrichtungen, also auch in Justizvollzugsanstalten möglich wird. die EU-Rückführungsrichtlinie 2010 muss bzgl. des darin festgehaltenen Trennungsgebots zeitlich befristet ausgesetzt werde.

Das bedeutet in der Praxis, dass Abschiebehaft zukünftig vorwiegend in Justizvollzugsanstalten stattfindet, weil die 420 vorhandenen Haftplätze bundesweit bei der beabsichtigten Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels erweiterter Vorbereitungs- und Sicherungshaft gem. § 62 AufenthG und Ausreisegewahrsam gem. § 62b AufenthG längst nicht ausreichen werden. Bei dem bereits jetzt bekannten Personalmangel im Bereich des Justizvollzugs erscheint eine getrennte Unterbringung zu Abschiebebedingungen nicht realisierbar.

In der Begründung zum Änderungsentwurf wird vielmehr auf eine steigende Zahl von Personen hingewiesen, die nach Ablehnung der Asylanträge nicht freiwillig ausreisen wollen. So lag die Zahl der Erstanträge im Jahr 2018 bei 162.000 und soll künftig zwischen 180.000 und 220.000 liegen. Mit den Gesetzesänderungen soll sichergestellt werden, dass vollziehbar Ausreisepflichtige Deutschland umgehend und tatsächlich verlassen. An einen negativen Abschluss des Asylverfahrens muss sich die tatsächliche Ausreise unmittelbar anschließen. Mit den derzeit vorhandenen Kapazitäten bei Behörden und Haftanstalten wird das nicht zu machen sein. Es fehlen daher in der Begründung Hinweise auf die notwendigen Haftplätze und das erforderliche Personal.

Weitere Änderungen betreffen einen verringerten Ausweisungsschutz für Straftäter, eine Änderung der Beteiligung der Staatsanwaltschaften und die Befugnisse zur Zuführung von Ausländern zur Abschiebung und gehen in ihrer Tragweite über die als "Köln-Gesetz" bekannten Änderungen im Jahre 2016 hinaus. Sie lassen sich in ihrer Tragweite derzeit nur schwer einschätzen. Die damalige Kritik an der Gesetzesverschärfung kann deshalb nur wiederholt werden.

RA Manfred Nasserke
Ausschussvorsitzender des Fachanwallsausschusses für Migrationsrecht